

# Reglement zu Risikopolitik und Internem Kontrollsystem

vom 11. April 2013 (Stand am 17. Oktober 2024)<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel: Grundsatz, Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
Art. 1 Grundsatz, Zweck und Geltungsbereich	2
<b>2. Kapitel: Organisation, Aufgaben und Zuständigkeit</b>	<b>2</b>
Art. 2 Kassenkommission	2
Art. 3 Audit Committee	2
Art. 4 Geschäftsleitung	2
<b>3. Kapitel: Risikopolitik</b>	<b>3</b>
Art. 5 Definitionen	3
Art. 6 Ziel	3
Art. 7 Grundsätze der Risikopolitik	3
Art. 8 Risikomanagement	4
Art. 9 Risikokategorien	5
Art. 10 Versicherungstechnisches Risiko	5
Art. 11 Asset/Liability-Management Risiko	5
Art. 12 Anlage- und Liquiditäts-Risiko	6
Art. 13 Rechtliches und regulatorisches Risiko	6
Art. 14 Cyber-Risiko	7
Art. 15 Operationelles Risiko	7
<b>4. Kapitel: Qualitätsmanagement</b>	<b>8</b>
Art. 16 Definition	8
Art. 17 Ziel	8
<b>5. Kapitel: Internes Kontrollsystem</b>	<b>8</b>
Art. 18 Definition	8
Art. 19 Ziel	8
Art. 20 Kontrollumfeld	8
Art. 21 Kontrollaktivitäten	9
Art. 22 Überwachung	9
<b>6. Kapitel: Schlussbestimmung</b>	<b>9</b>
Art. 23 Inkraftsetzung	9

<sup>1</sup> Die Kassenkommission hat am 28. März 2019 und am 17. Oktober 2024 Änderungen beschlossen. Diese Änderungen sind mit einer Fussnote gekennzeichnet.

## Die Kassenkommission PUBLICA

gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 PUBLICA-Gesetz<sup>2</sup>, Artikel 51a, 52c BVG<sup>3</sup> sowie Artikel 35 Absatz 1 BWV<sup>4</sup> erlässt folgendes Reglement:

## 1. Kapitel: Grundsatz, Zweck und Geltungsbereich

---

### Art. 1 Grundsatz, Zweck und Geltungsbereich

- 1 Oberstes Ziel der Aktivitäten von PUBLICA ist die Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- 2 Dieses Reglement bezweckt:
  - a. die Festlegung der Risikopolitik und von Grundsätzen zu deren Umsetzung und
  - b. die Festlegung der Grundsätze zum Internen Kontrollsystem und dessen Überwachung durch die zuständigen Stellen.
- 3 Das vorliegende Reglement gilt für die Organe und die Mitarbeitenden von PUBLICA.

## 2. Kapitel: Organisation, Aufgaben und Zuständigkeit

---

### Art. 2 Kassenkommission

- 1 Die Kassenkommission legt mit diesem Reglement die Risikopolitik und die Grundsätze des Internen Kontrollsystems fest. Sie trägt die Verantwortung für die Definition der Risikopolitik und die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines der Grösse, Komplexität, Struktur und dem Risikoprofil von PUBLICA angemessenen Internen Kontrollsystems.
- 2 Die Kassenkommission stellt sicher, dass die Grundsätze der Risikopolitik den aktuellen Entwicklungen angepasst und in der Unternehmensstrategie berücksichtigt werden.

### Art. 3 Audit Committee

- 1 Das Audit Committee überwacht zu Handen der Kassenkommission die operative Umsetzung von Risikopolitik und Internem Kontrollsystem insbesondere durch einen jährlichen Bericht der Geschäftsleitung.
- 2 Das Audit Committee stellt sicher, dass die Internen Kontrollen bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil von PUBLICA entsprechend angepasst werden.

### Art. 4 Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung setzt die Risikopolitik sowie die Vorgaben der Kassenkommission bezüglich Einrichtung, Aufrechterhaltung und regelmässiger Überprüfung des Internen Kontrollsystems um.
- 2 Die Geschäftsleitung:
  - a. regelt die Verantwortung für das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem auf Geschäftsleitungsebene und definiert die für das Risikomanagement der einzelnen Risikokategorien innerhalb von PUBLICA zuständigen Stellen;

---

<sup>2</sup> SR 172.222.1

<sup>3</sup> SR 831.40

<sup>4</sup> SR 831.441.1

- b. definiert Instrumente, die dazu dienen Risiken zu erfassen, zu bewerten, zu überwachen und daraus Massnahmen abzuleiten;
  - c. entwickelt geeignete Prozesse für die Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch PUBLICA eingegangenen wesentlichen Risiken. Dies umfasst insbesondere die Konkretisierung der in die Arbeitsprozesse integrierten Kontrollaktivitäten, die Compliance-Funktion und das Risikomanagement;
  - d. überprüft regelmässig die Angemessenheit der Umsetzung der Risikopolitik und des Internen Kontrollsystems;
  - e. stellt sicher, dass das Interne Kontrollsystem schriftlich dokumentiert ist und im Tagesgeschäft von PUBLICA Anwendung findet;
  - f. sensibilisiert die Mitarbeitenden für die Wahrnehmung und den Umgang mit Risiken und trägt die Verantwortung, dass Mitarbeitende aller Hierarchiestufen ihre Verantwortung und Aufgaben im Rahmen der Internen Kontrolle kennen und verstehen;
  - g. informiert das Audit Committee unverzüglich im Falle schwerwiegender Feststellungen.
- 3 Die Umsetzung der Risikopolitik, das Qualitätsmanagement und die Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems orientiert sich an einem gängigen Normenwerk.

### 3. Kapitel: Risikopolitik

---

#### Art. 5 Definitionen

- 1 Unter Risiko werden Ereignisse und Entwicklungen verstanden, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten und wesentliche negative finanzielle und nicht-finanzielle Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben von PUBLICA haben.
- 2 Die Risikopolitik umfasst die Grundsätze, die das Verhalten aller Mitarbeitenden von PUBLICA und ihrer Leitungsorgane im Umgang mit ihren Risiken nach aussen und nach innen bestimmen. Sie ist Grundlage und Orientierungsrahmen für die Konzeption, die Ausgestaltung und Verantwortungen des Risikomanagements.
- 3 Das Risikomanagement stützt sich auf die Risikopolitik ab und ist ein Prozess zur Erfassung, Bewertung, Controlling und Bewältigung von Risiken.

#### Art. 6 Ziel

- 1 Auf strategischer und operativer Ebene werden Risiken frühzeitig erkannt, priorisiert sowie rechtzeitig angemessene Massnahmen eingeleitet.
- 2 Als Grundlage für die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung und ihrer Leitungsorgane wird über die Risikosituation Transparenz hergestellt.
- 3 Das Risikobewusstsein der Mitarbeitenden wird aktiv gefördert.

#### Art. 7 Grundsätze der Risikopolitik

- 1 Alle Mitarbeitenden und insbesondere die Führungskräfte und Leitungsorgane sind für die bewusste Steuerung von Risiken im jeweiligen Aufgabenbereich selbst verantwortlich.
- 2 Mit ihrem Verhalten prägen die Kassenkommission und die Geschäftsleitung die Unternehmenskultur, insbesondere die Risiko- und Kontrollkultur, die durch hohe Integritätsstandards gekennzeichnet ist.
- 3 Aus risikopolitischen Überlegungen tätigt PUBLICA nur jene Geschäfte, für die sichergestellt ist, dass sie über die Grundlagen zur Beherrschung der damit verbundenen Risiken

verfügt. Unter Grundlagen sind namentlich die strukturellen, rechtlichen, personellen, technischen und methodischen Voraussetzungen zu verstehen.

4 In der Risikonahme von nicht oder nicht genügend entschädigten Risiken ist PUBLICA vorsichtig und zurückhaltend.

5 Die eingegangenen Risiken werden durch ein angemessenes Risikomanagement bewirtschaftet, wobei sich die Risikobewirtschaftung an anerkannten Standards und der Best Practice orientiert.

6 Mitarbeitende, welche für den operativen Aufbau von Risikopositionen verantwortlich sind, dürfen nicht gleichzeitig mit deren Überwachung oder Kontrolle betraut sein. Es dürfen zudem keine Interessenkonflikte zwischen der Risikokontrolle mit anderen internen Funktionen bestehen. Ist eine Funktionentrennung nicht möglich, sind kompensierende Kontrollen aufzubauen.

7 Neben der qualitativen Beurteilung wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit grundsätzlich eine Quantifizierung der Risiken angestrebt. Die Bewertung der Risiken erfolgt konservativ. Es werden angemessene und anerkannte Messverfahren eingesetzt.

8 Es werden nur die Risikokategorien gemäss Art. 9 institutionalisiert überwacht und aktiv gesteuert.

---

## Art. 8 Risikomanagement

1 Das Risikomanagement überwacht als unabhängige Kontrollfunktion das eingegangene Risikoprofil des Unternehmens. Es stellt die für die Risikoüberwachung notwendigen Risikoinformationen bereit und legt die Grundlage der unternehmerischen Risikosteuerung.

2 Die Geschäftsleitung bestimmt ein Geschäftsleitungsmitglied, welches für das Risikomanagement zuständig ist. Dieses Geschäftsleitungsmitglied ist zuständig für die Konsolidierung der Risikoinformationen aus den einzelnen Risikokategorien und gewährleistet einen ungehinderten Informationsfluss zur Geschäftsleitung.

3 Die für die einzelnen Risikokategorien Zuständigen sind verantwortlich für:

- die Durchführung von Risikokontrollen;
- den Umfang und die Qualität der Risikoinformationen;
- die Gestaltung und Umsetzung von adäquaten Risikoüberwachungssystemen und deren Anpassung;
- die Vorgabe und Anwendung von adäquaten Grundlagen und Methoden für die Risikomessung;
- die Überwachung der Einhaltung der für die jeweilige Risikokategorie anwendbaren Vorschriften.

4 Die durchgeführten Risikokontrollen sind im Rahmen des Internen Kontrollsystems zu dokumentieren.

5 Das Risikomanagement hat im Rahmen seiner Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht.

6 Das Risikomanagement muss jederzeit funktionieren und nachvollziehbar sein, zeitnah an Änderungen des Umfelds angepasst und kontinuierlich verbessert werden.

7 Das Risikomanagement ist nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Risikoprofils von PUBLICA mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.

8 Das Risikomanagement informiert bei besonderen Entwicklungen unverzüglich die Geschäftsleitung.

---

**Art. 9 Risikokategorien**

1 Die Risiken werden systematisch identifiziert und klassifiziert. Die Risikokategorien sind wie folgt definiert:

- Versicherungstechnisches Risiko;
- Asset/Liability-Management-Risiko;
- Anlage- und Liquiditäts-Risiko;
- Rechtliches und regulatorisches Risiko;
- Cyber Risiko;<sup>5</sup>
- Operationelles Risiko.

2 Reputationsrisiken resultieren in der Regel aus den definierten Risikokategorien und werden innerhalb dieser Kategorien abgedeckt.

3 Pro Risikokategorie wird die Risikopolitik definiert, wobei Regelungen, welche bereits in anderen Reglementen erfasst sind, nicht wiederholt werden.

---

**Art. 10 Versicherungstechnisches Risiko**

Definition:

1 Das versicherungstechnische Risiko umfasst die Risiken aus Alter, Invalidität und Tod. Es beinhaltet die nicht korrekte Bewertung dieser Risiken aufgrund von nicht adäquaten versicherungstechnischen Grundlagen (Sterbetafeln, etc.) oder nicht ausreichend berücksichtigten laufenden oder anwartschaftlichen Leistungen.

Risikopolitik:

2 PUBLICA bietet nur Vorsorgereglemente und Vorsorgepläne an, wenn die Leistungsversprechungen unter Berücksichtigung der verwendeten technischen Grundlagen durch Beiträge, Rückstellungen, Vorsorgekapitalien und erwartete Vermögenserträge sichergestellt sind.

3 Die aus den Vorsorgeplänen abgeleiteten Verpflichtungen werden vorsichtig bewertet.

4 Im Falle einer signifikanten Über- oder Unterdeckung wird ein Verteilungs- resp. Sanierungskonzept zeitnah erarbeitet und umgesetzt.

5 Leistungsverbesserungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Sicherheit von Vorsorgewerken oder der Sammeleinrichtung PUBLICA nicht gefährdet sind.

6 Die versicherungstechnischen Risiken werden anhand von Analysen und gängigen Kennzahlen überwacht.

7 Die im Rahmen der Vorsorgereglemente definierten Leistungen sind operationell mit den technischen, personellen und fachlichen Ressourcen von PUBLICA bewältigbar.

---

**Art. 11 Asset/Liability-Management Risiko**

Definition:

1 Das Asset/Liability-Management (ALM) Risiko ergibt sich aus einer mangelnden Analyse, Abstimmung und Kontrolle einerseits der Abhängigkeiten zwischen der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und andererseits der Struktur und erwarteten Entwicklung des Versichertenbestandes.

Risikopolitik:

2 Bei sämtlichen strategischen Beschlüssen wird eine Perspektive eingenommen, welche den Schutz der Versicherten, Rentenbeziehenden und Arbeitgebenden der angeschlos-

---

5 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 17. Oktober 2024, in Kraft seit 17. Oktober 2024.

senen Vorsorgewerke vor den finanziellen Folgen der versicherungstechnischen Risiken und der Anlagerisiken bestmöglich sicherstellt.

3 Die finanzielle Risikofähigkeit der Vorsorgewerke definiert sich grundsätzlich durch den Barwert sämtlicher möglicher Sanierungsmassnahmen (strukturelle Risikofähigkeit), die Höhe der Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel sowie die Möglichkeit des Arbeitgebenden, Zuschüsse zu leisten.

4 Die Zielrendite entspricht der Rendite für die nachhaltige Finanzierung der versprochenen Leistungen. Die erwartete Anlagerendite soll über der Zielrendite liegen.

5 Die Wahrscheinlichkeit, dass die Risiken aus der Anlagestrategie die finanzielle Risikofähigkeit während eines definierten Zeitraum überschreiten, soll minimiert werden.

6 Die Zinsrisiken und die Durationsrisiken werden unter Berücksichtigung der Aktiven und Passiven überwacht.

---

## Art. 12 Anlage- und Liquiditäts-Risiko

Definition:

1 Das Anlagerisiko umfasst Gegenpartearisiken, welche durch Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei entstehen und Marktrisiken, welche aus Veränderungen des Marktwerts der Vermögenspositionen resultieren. Unter Liquiditätsrisiko ist die zeitnahe Bereitstellung der benötigten liquiden Mittel zu verstehen und damit die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit.

Risikopolitik:

2 Risiko und Rendite der einzelnen Anlageklassen werden absolut und relativ zu Benchmarks beurteilt.

3 Bei der Steuerung des Gesamtportfolios werden die Korrelationen zwischen den Anlageklassen berücksichtigt.

4 Anlageklassen mit zusätzlichen Risiken, insbesondere Immobilien, Rohstoffe oder alternative Anlagen werden anhand von spezifischen Risikomassen zusätzlich überwacht.

4<sup>bis</sup>. 6<sup>bis</sup> Potenzielle Folgen aus ESG-Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) werden periodisch beurteilt.

5 Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten gemäss Anlagestrategie sowie der gesetzlichen Anlagevorschriften werden periodisch überprüft.

6 Gegenpartearisiken werden durch geeignete Massnahmen limitiert.

---

## Art. 13 Rechtliches und regulatorisches Risiko

Definition:

1 Als rechtliches oder regulatorisches Risiko gilt, wenn infolge Nichteinhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften aus der Geschäftstätigkeit Nachteile wie Haftungs- und Reputationsrisiken für PUBLICA entstehen, wenn Vorschriften nicht oder ungenügend Eingang in interne Regelungen finden oder wenn rechtliche oder regulatorische Vorgaben die Geschäftstätigkeit von PUBLICA in Frage stellen.

Risikopolitik:

2 Verbindliche rechtliche und regulatorische Vorgaben werden umgesetzt und soweit sinnvoll und risikominimierend in internen Regelungen präzisiert.

---

6 Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. März 2019, in Kraft seit 28. März 2019.

---

**Art. 14 Cyber-Risiko<sup>7</sup>**

Definition:

1 Cyber-Risiken ergeben sich im Zusammenhang mit der Nutzung, dem Missbrauch oder dem Ausfall von informationstechnischen Systemen, Netzwerken und Daten bei PUBLICA oder deren Geschäftspartner. Dazu zählen insbesondere Risiken für die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten sowie die Funktionsfähigkeit von Geschäftsprozessen.

Risikopolitik

2 PUBLICA ist mit einer soliden Sicherheitsorganisation ausgestattet. Die Verantwortlichkeiten für Informationssicherheit und Datenschutz sind klar verteilt und werden mit ausreichend Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet.

3 Die technische Resilienz gegen Cyberangriffe bei PUBLICA wird gemäss den gesetzlichen Vorgaben sichergestellt und laufend aktualisiert.

4 PUBLICA verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz.

5 Die Einhaltung der von PUBLICA vorgegebenen Informations- und Datenschutzerfordernungen durch Geschäftspartner ist vertraglich geregelt und wird regelmässig überprüft.

6 Es gibt eine für Sicherheit und Datenschutz verantwortliche Person. Die physischen und elektronischen Zugriffs- und Zutrittsrechte werden funktionsgerecht erteilt.

---

**Art. 15 Operationelles Risiko**

Definition:

1 Operationelles Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nicht angemessener oder versagender interner Prozesse, Personen oder Systeme oder externer Ereignisse entstehen.

Risikopolitik:

2 PUBLICA als Sammeleinrichtung strebt eine personelle, finanzielle, organisatorische und technische Sicherheit auf hohem Niveau an. Dies umfasst das Ziel, den Dienstleistungsumfang in einer hohen Qualität, nachhaltig<sup>8</sup> und gemäss den Unternehmenszielen zu erbringen.

3 Über die Erfüllung der Unternehmensziele legt die Geschäftsleitung jährlich Rechenschaft ab.

4 Die operationellen Risiken werden im Rahmen des Internen Kontrollsystems bewirtschaftet.

5 Fehlersituationen, Schwachstellen und Reklamationen sind zu analysieren und möglichst zu beheben.

6 Externe Dienstleistende und Geschäftspartner und -partnerinnen werden mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt.

7 Geldtransaktionen können nur mittels Kollektivunterschrift ausgelöst werden. Die Vollmachten auf Konti und Depots werden periodisch überprüft.

8 Es bestehen Notfall- und Krisenkonzepte. PUBLICA setzt sich aktiv mit den Risiken auseinander, die sie trotz vorbeugender Massnahmen plötzlich und schwer treffen können.

---

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 17. Oktober 2024, in Kraft seit 17. Oktober 2024.

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. März 2019, in Kraft seit 28. März 2019

## 4. Kapitel: Qualitätsmanagement

---

### Art. 16 Definition

1 Qualitätsmanagement ist ein Führungsinstrument und bezeichnet alle organisatorischen Massnahmen, die der Verbesserung der Prozessqualität und der Leistungen Richtung Kundenorientierung und Erfolg dienen.

### Art. 17 Ziel

- 1 Das Qualitätsmanagement gewährleistet die kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Dienstleistung für die internen und externen Kunden.
- 2 Das Qualitätsmanagement unterstützt und ergänzt insbesondere das Management von operationellen Risiken.
- 3 In die klar definierten betrieblichen Geschäfts- und Arbeitsprozesse, welche gemäss Vorgaben des Qualitätsmanagement dokumentiert werden, sind die Internen Kontrollen eingebettet.

## 5. Kapitel: Internes Kontrollsystem

---

### Art. 18 Definition

- 1 Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen von PUBLICA die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und einen ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb bilden. Das Interne Kontrollsystem beinhaltet nicht nur Aktivitäten der nachträglichen Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung (Prävention).
- 2 Das Interne Kontrollsystem besteht aus mindestens folgenden Komponenten:
  - a. Kontrollumfeld;
  - b. Kontrollaktivitäten;
  - c. Überwachung.
- 3 Es wird zwischen Internen Kontrollen auf Unternehmensebene (v.a. Kontrollumfeld) und auf Prozessebene (v.a. Kontrollaktivitäten) unterschieden.

### Art. 19 Ziel

- 1 Das Interne Kontrollsysteme (IKS) verfolgt das Ziel, mittels Internen Kontrollen die Risiken zu reduzieren. Im Einzelnen verfolgt es folgende Ziele:
  - a. die Zuverlässigkeit der finanziellen Berichterstattung und die Ordnungsmässigkeit der Buchführung;
  - b. die Vermögenssicherung und Funktionsfähigkeit von Geschäftsprozessen;
  - c. die Einhaltung der Gesetze, Reglemente und übrigen Vorschriften (Compliance).
- 2 Das Interne Kontrollsystem ist wirksam, nachvollziehbar und dokumentiert und wird auf allen Stufen gelebt.

### Art. 20 Kontrollumfeld

- 1 Die Kassenkommission sorgt mit diesem Reglement dafür, dass die Mitarbeitenden aller Hierarchiestufen ihre Verantwortung und Aufgaben im Prozess des Internen Kontrollsystems kennen.
- 2 Es soll eine Grundhaltung in PUBLICA bestehen, welche die gebotene sorgfältige Arbeitsweise der Mitarbeitenden fördert.

3 Die Kassenkommission sorgt dafür, dass die Entschädigungssysteme keine Anreize zur Missachtung interner Kontrollmechanismen bieten.

---

#### Art. 21 Kontrollaktivitäten

- 1 Die wesentlichen Kontrollaktivitäten werden aufgrund einer systematischen Analyse des Risikoprofils von PUBLICA abgeleitet. Sie werden bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil entsprechend angepasst.
- 2 Kontrollaktivitäten sind daher als integraler Bestandteil sämtlicher Arbeitsprozesse vorzusehen.
- 3 Die Geschäftsleitung stellt eine geeignete Trennung von Funktionen sicher und vermeidet die Zuweisung konfliktträchtiger Verantwortungen. In Fällen, in denen eine Funktionentrennung aufgrund der Unternehmensgrösse nicht vollständig umgesetzt werden kann, legt sie besonderen Wert auf eine entsprechend erhöhte Führungsverantwortung der Linieneinstanzen und baut kompensierende Kontrollen auf.

---

#### Art. 22 Überwachung

- 1 Die Geschäftsleitung bestimmt ein Geschäftsleitungsmitglied, welches für das Interne Kontrollsystem, respektive für die Konsolidierung der Kontrollinformationen aus den einzelnen Geschäftsbereichen zuständig ist und einen ungehinderten Informationsfluss zur Geschäftsleitung gewährleistet.
- 2 Das Audit Committee vergewissert sich periodisch, dass die mit der Betreuung und Überprüfung des Internen Kontrollsystems betraute Stelle über angemessene Ressourcen und Kompetenzen sowie Unabhängigkeit und Objektivität verfügt, um ihre Funktion wahrzunehmen.
- 3 Diese Stelle liefert wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung, ob PUBLICA ein dem Risikoprofil angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem besitzt.

## 6. Kapitel: Schlussbestimmung

---

#### Art. 23 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt die Richtlinien über das Interne Kontrollsystem vom 1. Januar 2010 und die Richtlinien zur Risikopolitik und Risikomanagement PUBLICA vom 1. Juli 2010 und tritt mit der Genehmigung durch die Kassenkommission vom 11. April 2013 am 11. April 2013 in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Christian Bock

Hanspeter Lienhart